

# BESCHLUSSVORLAGE

|                                     |                     |                  |                               |
|-------------------------------------|---------------------|------------------|-------------------------------|
|                                     |                     |                  | <b>Vorlage-Nr.: B 06/0169</b> |
| <b>6031 - Team Verkehrsaufsicht</b> |                     |                  | <b>Datum: 02.05.2006</b>      |
| <b>Bearb.</b>                       | : Herr Mette, Marco | <b>Tel.:</b> 235 | <b>öffentlich</b>             |
| <b>Az.</b>                          | : 6031/Mette/Jung   |                  |                               |

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

**18.05.2006**

## Flächenhafte Verkehrsberuhigung Tempo 30 - Projekt 2 Bahnhofstraße

### Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zur Einführung der Tempo 30 Zone – Projekt 2 Bahnhofstraße wird gem. § 45 Abs. 1c StVO erteilt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr nimmt die Planung zur Einrichtung der Tempo 30 Zone – Projekt 2 Bahnhofstraße zur Kenntnis.

### Sachverhalt

Gem § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Verkehrsbehörden Tempo 30 Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.1997, TOP 02, Vorlage-Ur 96/0845 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das gemeindliche Einvernehmen zur großflächigen Einführung von Tempo-30-Zonen - entsprechend dem in der Sach- und Rechtslage sowie den Anlagen dargestellten Konzept - wird erteilt. Dabei sind die o. g. Anträge einzuarbeiten. Das Konzept soll im Jahr 1997 umgesetzt werden. Dem vorgestellten Vorbehaltsnetz wird zugestimmt.“

Gem. Beschlussfassung des Magistrat vom 07.07.1997 wurde das Einvernehmen zur Einrichtung der Tempo 30 Zone unter der Maßgabe erteilt, dass die Zufahrt von der Quickborner Straße gesperrt bleibt.

➤ *Da das Verbot der Einfahrt mangels Erforderlichkeit zwischenzeitlich aufgehoben werden musste, liegt das gemeindliche Einvernehmen gegenwärtig nicht vor.*

Die Einführung der Zone war bis zum Inkrafttreten der 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sowie die entsprechende Änderung der VwV-StVO am 01. Februar 2001 nicht möglich, da umfangreiche bauliche Maßnahmen zwingend vorgeschrieben waren. Mit Inkrafttreten v. g. Vorschrift sind diese nicht mehr erforderlich.

|                   |                     |               |  |              |
|-------------------|---------------------|---------------|--|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
|                   |                     |               |  |              |

Nach der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1c ist dem Antrag auf Anordnung einer Tempo 30 Zone stattzugeben, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der StVO und der VwV-StVO vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, in dem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.

Die Verkehrsaufsicht hat den gesamten Bestand an Verkehrszeichen und Einrichtungen aufgenommen und auf Erforderlichkeit überprüft. Demnach wird die Altbeschilderung mangels Erforderlichkeit weitestgehend ersatzlos aufgehoben und die vorhandenen lichtsignalisierten Übergänge in der Bahnhofstraße sowie der Fußgängerüberweg im Distelweg entfernt. Die hierzu zwingend vorgeschriebene Beteiligung von Polizei und Baulastträger ist erfolgt. Sowohl Polizei als auch der Baulastträger stimmen dem Vorschlag uneingeschränkt zu.

Da die Bahnhofstraße gegenwärtig über einen baulich hergestellten Parkseitenstreifen und eine Fahrbahnbreite von knapp 6 m verfügt, halten Verkehrsaufsicht, Polizei und der Fachbereich Verkehrsflächen und Entwässerung jedoch begleitende Maßnahmen für erforderlich, um ein Zonenbewusstsein bei den Verkehrsteilnehmern zu erreichen und die Geschwindigkeit zu reduzieren. Insofern wurde ein Vorschlag erarbeitet, mit dem mittels Fahrbahnmarkierungen und künstlichen Hindernissen aus 100% Recyclingkunststoff Fahrbahnverschwenkungen erfolgen sollen, so dass eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht wird. Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen beim Fachbereich Verkehr und Entwässerung unter der Haushaltsstelle 6305.96050 zur Verfügung.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Grundschule Friedrichsgabe wurde die AG Schulwegsicherung am 22.03. sowie die Schulleitung und die Elternvertretung am 24.04.2006 beteiligt. Die vorgestellte Planung wurde auch hier befürwortet.

Die Planung sowie der geplante Beschilderungsbestand kann in der Sitzung bei Bedarf vorgestellt werden.

Die Zone 2 wird nach Einführung im wesentlichen folgende Merkmale aufweisen:

- Der Einmündungsbereich Bahnhofstraße / Erlengang wird vom Träger der Straßenbaulast mittels Sperrflächenmarkierung eingeeengt.
- Die Kennzeichnung der Zone soll durch das Aufstellen der Zonenschilder  und dem Aufbringen von nicht amtlichen Fahrbahnmarkierungen, die kein Zeichen der StVO darstellen (Zonen-Beginn = ▲ ▲ ▲ ▲) erfolgen.
- Die Vorfahrtsbeschilderung in der Bahnhofstraße durch Vz. 301 wird aufgehoben, so dass künftig der Grundsatz "rechts vor links" gilt.
- Entfernung der 2 Fußgängerlichtzeichenanlagen in der Bahnhofstraße
- Aufbringen von Parkflächenmarkierungen und Einbau von recycelbaren Hindernissen zur Reduzierung der Geschwindigkeit in der Bahnhofstraße
- Aufhebung sämtlicher vorhandener Fahrbahnmarkierungen (vorwiegend Fahrbahnbegrenzungen in den Einmündungsbereichen der Bahnhofstraße)
- Aufhebung des Fußgängerüberweg im Distelweg
- Das Verbot der Einfahrt in den Straßen Glockenheide und Eschenkamp wird aufgehoben.

Nach Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen wird die Anordnung zur Einführung der Zone kurzfristig erfolgen. Entsprechende Wünsche aus der Bevölkerung liegen der Verwaltung vor.